

# Handelsrechtliche Bewertung von rückgedeckten Pensionszusagen

## IDW Rechnungslegungshinweis FAB 1.021 - Auswirkungen für die Unternehmen

Im April vergangenen Jahres hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) einen Rechnungslegungshinweis zur handelsrechtlichen Bewertung rückgedeckter Direktzusagen veröffentlicht. Die neuen Regelungen sehen einen Vergleich der erwarteten Zahlungsströme aus Zusage und zugehöriger Rückdeckungsversicherung vor und sollen zu einem insgesamt angemesseneren Bilanzausweis führen.

Für die Anwendung der neuen Regeln werden einerseits zusätzliche Informationen zu bestehenden Rückdeckungsversicherungen benötigt, um die versicherungsmathematischen Gutachten für die Handelsbilanz erstellen zu können. Andererseits kann der neue Rechnungslegungshinweis unerwartete bilanzielle Auswirkungen mit sich bringen.

Diese Information unterrichtet über die beschlossenen Änderungen und die damit verbundenen Entscheidungen, die Sie als Unternehmen treffen müssen.

### Status Quo

Unternehmen, die eine betriebliche Altersversorgung (bAV) im Wege einer sog. Direkt- oder Pensionszusage erteilt haben, müssen dafür Rückstellungen in der Handelsbilanz ausweisen. Die Höhe der Rückstellung wird mit versicherungsmathematischen Methoden nach den Bestimmungen des § 253 HGB ermittelt und in einem sog. versicherungsmathematischen Gutachten dokumentiert.

Wurde eine sog. Rückdeckungsversicherung (RDV) abgeschlossen, die die zugesagte Versorgungsleistung ganz oder teilweise finanziert, ist diese als Vermögensgegenstand zu aktivieren, also auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Ist die RDV „dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen“, also z. B. an die versorgungsberechtigte Person verpfändet, wird die Pensionsverpflichtung mit dem „Aktivwert“ der RDV verrechnet (saldiert).

Die allgemeinen Grundsätze der handelsrechtlichen Bewertung von RDV-Ansprüchen und Pensionsverpflichtungen unterscheiden sich. Insbesondere der Rechnungszins und die Sterbetafeln weichen voneinander ab.

	Pensionsverpflichtung	RDV
Zins	10-Jahres-Ø-Zins (pauschale Restlaufzeit 15 Jahre; 31.12.2021 1,87%)	4,00% – 0,25% je nach Vertragsbeginn
Sterbetafel	Heubeck RT 2018G	z.B. DAV 2004R

In der Regel führt dies dazu, dass sich die Wertansätze in der Bilanz selbst dann deutlich unterscheiden, wenn die Zahlungen aus RDV und Zusage nahezu deckungsgleich sind. Das gilt insbesondere bei Zusagen, zu denen ergänzend eine RDV abgeschlossen wird, die die Zusage (teilweise) finanzieren soll, ohne dass jedoch die Leistungen aus der Zusage durch die Leistungen der RDV bestimmt werden (Zusagen ohne Versicherungsbindung).

### Rechnungslegungshinweis des IDW

Um solche unangemessenen Bewertungsdifferenzen zu vermeiden, hat der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) am 30. April 2021 den Rechnungslegungshinweis (RH) „Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen“ verabschiedet (IDW RH FAB 1.021). Die neuen Regeln sind für Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2022 anzuwenden.

### Tenor des IDW RH FAB 1.021

Der Grundgedanke des RH ist ein Vergleich der erwarteten Zahlungsströme aus Direktzusage und RDV. Soweit sich gleiche Zahlungsströme gegenüberstehen (z. B. 100 EUR monatliche Rente ab Alter 67 aus Pensionszusage und RDV), sollen diese auch gleich bewertet werden. Gleich bewertet bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Pensionszusage und die RDV in exakt gleicher Höhe in der Bilanz berücksichtigt werden.

### Herausforderungen in der Umsetzung

Die Methode des Zahlungsstromvergleichs stellt Arbeitgeber, Gutachter und Versicherer vor erhebliche praktische Herausforderungen. Für die Umsetzung werden künftig deutlich mehr Informationen über bestehende RDV benötigt. Der versicherungsmathematische Gutachter (Aktuar) kennt bisher meist nur die Details der Pensionszusage. Die Art und die genauen Regelungen der RDV (z.B. Kapitalleistung oder Rente) und/oder Zusatzversicherungen (Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenleistungen) sind dem Aktuar in der Regel nicht bekannt, weshalb ein Vergleich der Zahlungsströme dann nicht möglich ist.

#### Longial GmbH

Fischerstr. 10, 40477 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0) 211 4937-7600  
Fax: +49 (0) 211 4937-7631

Überseering 35, 22297 Hamburg  
Tel.: +49 (0) 40 6376-2132  
Fax: +49 (0) 40 6376-4446

info@longial.de, www.longial.de

## Für die praktische Umsetzung - Ergebnisbericht der Deutschen Aktuar Vereinigung (DAV)

Die DAV hat in einer Arbeitsgruppe praxisorientierte Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der Vorgaben des IDW erarbeitet und am 26.04.2022 in einem Ergebnisbericht veröffentlicht. Darin werden für die Umsetzung drei aufeinander aufbauende Prüfschritte empfohlen:



## Zulässige Bewertungsverfahren für die Praxis

Um die Regeln des RH mit angemessenen versicherungsmathematischen Methoden umzusetzen, unterscheidet der Ergebnisbericht zwei Formen von Bewertungsverfahren.

### 1. zahlungsstrombasierte Verfahren

Die **zahlungsstrombasierten Verfahren** orientieren sich stark am Wortlaut des RH. Das heißt, die erwarteten Zahlungsströme aus Zusage und RDV werden (zumindest näherungsweise) ermittelt und miteinander verglichen.

Für diesen Vergleich benötigt der Aktuar die voraussichtlichen Renten- bzw. Kapitalleistungen der RDV sowie den Zeitpunkt der Auszahlung. Diese Informationen liegen dem Aktuar nicht vor und müssen vom Unternehmen beim Versicherer eingeholt und dem Aktuar zur Verfügung gestellt werden.

### 2. faktorbasierte Verfahren

Für die Umsetzung eignen sich jedoch auch sog. **faktorbasierte Verfahren**. Diese verzichten auf eine detaillierte Ermittlung der Zahlungsströme. Stattdessen werden die korrespondierenden Anteile der Zusage und der RDV über Barwerte verglichen. Der Vorteil dieser Verfahren liegt darin, dass sie bereits mit sehr wenigen Informationen über die RDV eine Umsetzung des RH mit vertretbarem Aufwand ermöglichen.

Es werden zwei faktorbasierte Verfahren unterschieden:

Deckungskapitalverfahren	Erfüllungsbetragsverfahren
<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Pensionszusage wird ein fiktiver Aktivwert ermittelt und mit dem Aktivwert der RDV verglichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die RDV wird ein fiktiver Erfüllungsbetrag ermittelt und mit dem Erfüllungsbetrag der Pensionszusage verglichen</li> </ul>

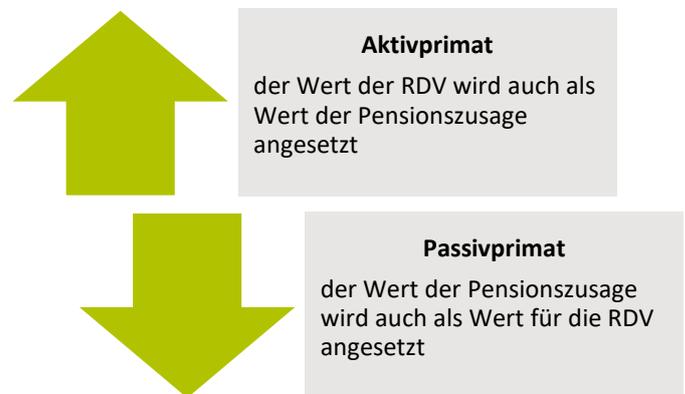
Für beide faktorbasierte Verfahren benötigt der Aktuar neben

dem Aktivwert einige wenige zusätzliche Angaben zur RDV. Im einfachsten Fall ist bereits die Angabe des Versicherungsbeginns ausreichend. Diese Informationen muss das Unternehmen beim Versicherer einholen und dem Gutachter zur Verfügung stellen.

Selbstverständlich gilt das für alle im Unternehmen bestehenden RDV, für die der RH anzuwenden ist.

## Wahlrecht bei der Bilanzierung

Neben der Frage, welches Bewertungs- und ggfs. faktorbasierte Verfahren angewendet werden soll, hat das Unternehmen noch die Entscheidung zu treffen, welcher Ansatz für die korrespondierenden Anteile in der Bilanz genutzt wird.



## Handlungsempfehlung

Nach unserer Einschätzung ist in den meisten Fällen, in denen das zahlungsstrombasierte Verfahren nicht möglich ist, das **Deckungskapitalverfahren in Verbindung mit dem Passivprimat** mit dem geringsten Aufwand und den geringsten Auswirkungen auf Ihre Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) verbunden.

Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen dringend und ausdrücklich uns mitzuteilen, ob es weitere RDV gibt, die wir bislang bei der Erstellung der versicherungsmathematischen Gutachten nicht berücksichtigt haben.

Bitte füllen Sie den beigegefügten Antwortbogen aus und fügen Kopien der letzten Standmitteilungen der RDV bei.

Sprechen Sie uns gerne an! Detaillierte Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.longial.de](http://www.longial.de)

**Longial GmbH**  
Fischerstr. 10, 40477 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0) 211 4937-7600  
Fax: +49 (0) 211 4937-7631

Überseering 35, 22297 Hamburg  
Tel.: +49 (0) 40 6376-2132  
Fax: +49 (0) 40 6376-4446

info@longial.de, www.longial.de